



Oberlandesgericht Stuttgart

2. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.,
vertreten durch d. Vorsitzenden, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Torsten **Beug**,
c/o Boot-Center Dölker,
Mühlackerstraße 19, 71642 Ludwigsburg
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen unzulässiger allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 02.04.2025 ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

I. Dem Beklagten wird es gemäß seinem Anerkenntnis untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Katamaranfloß-Mietverträgen zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Sollte die Versicherung entstandene Schäden nicht zahlen, z. B. wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Mieters, oder sind Schäden entstanden, die durch die Versicherung nicht abgedeckt sind, so ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.
2. Schadenbedingte Ausfälle der Folgevermietung gehen zu Lasten des Mieters.
3. (Soweit auf die Klausel „vor Übergabe der Flöße ist eine Kautionsleistung in bar zu leisten.“ verwiesen wird:) Der Vermieter ist berechtigt, aus dieser Kautionsleistung die Kosten für Schäden und Verluste, die durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind, auszugleichen.
4. (Soweit auf die Klausel „Ansonsten ist die Kautionsleistung nach Rückgabe der gemieteten Flöße zurückzuzahlen.“ verwiesen wird:) Voraussetzung dafür ist die rechtzeitige Rückgabe der Flöße nebst Ausrüstung im gleichen Zustand wie bei Mietbeginn.
5. Der Mieter versichert, körperlich und geistig in der Lage zu sein, sowie die notwendigen Fähigkeiten zu besitzen, die Flöße sicher zu führen.
6. Der Mieter bestätigt, die Verordnung zur Neuordnung der gewerbsmäßigen Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschiffverkehrsstraßen und zur Änderung weiterer binnenschiffverkehrsrechtlicher Vorschriften (Binnenschiffverkehrsvermietungs- und Änderungsverordnung - BinSchVermÄndV) erhalten, gelesen und verstanden zu haben.
7. Des Weiteren bestätigt der Mieter, ... die darin enthaltenen Einweisungen mündlich vom Vermieter erhalten zu haben.
8. Der Mieter verpflichtet sich zu prüfen, ob die gemieteten Flöße für das vereinbarte Fahrgebiet zulässig und geeignet zu sein.
9. Der Mieter wird die Flöße vor Mietbeginn ausführlich prüfen und Beschädigungen, Mängel und fehlende Ausrüstungsteile dem Vermieter schriftlich mitteilen und von diesem gegenzeichnen lassen.
10. (Soweit auf die Klausel Ziff. I. 9. verwiesen wird:) Unterbleibt dies, so gelten die Flöße als in einwandfreiem Zustand übernommen.
11. (Soweit auf die Klausel „Sollten technische Defekte auftreten, die nicht kurzfristig behebbare sind und die den Gebrauchswert erheblich einschränken oder den Ausfall der Flöße zur Folge haben, so ist der Vermieter berechtigt, ein Ersatzfloß zu stellen. Ist dies dem Vermieter nicht möglich, so wird der entgangene Miettag erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem bezahlten Mietpreis und wird anteilig berechnet.“ verwiesen wird:) Weitergehende Ansprüche an den Vermieter sind ausgeschlossen.
12. Ein Anspruch auf Minderung oder Rückzahlung des Mietpreises bei Ausfällen einzelner Ausrüstungsgegenstände, die den Gebrauchswert nicht erheblich einschränken, sind ausgeschlossen.

13. Für Unfallschäden der auf den Flößen befindlichen Personen haftet allein der Mieter.

14. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage zum Mietvertrag) erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

15. Er hat die allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich verstanden und erkennt diese mit seiner Unterschrift an.

II. Dem Beklagten wird gemäß seinem Anerkenntnis für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Der Beklagte wird gemäß seinem Anerkenntnis verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

IV. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

V. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 37.500,- €.

Ohne Tatbestand gemäß § 313b Abs. 1 Satz 1 ZPO.

GRÜNDE:

I.

Der Beklagte hat die Klageanträge I, II und III mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2024 anerkannt und war somit gemäß diesem Anerkenntnis zu verurteilen (§ 307 ZPO).

II.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte (§ 91 ZPO). Ein Fall des § 93 ZPO liegt nicht vor.

1.

Der Beklagte trägt zur Klageveranlassung vor:

Das Schreiben der Klägerin vom 17. Oktober 2024 habe er erst als Anlage mit der Klage erhalten. Unter der dort angegebenen Adresse befinde sich keine Wohnung

oder Betriebsstätte des Beklagten bzw. keine zustellfähige Anschrift. Dies ergebe sich bereits aus der Adressangabe „c/o Boot-Center Dölker“.

Die Sendungsverfolgung reiche zum Nachweis der Auslieferung nicht aus. Auch die Klage sei dem Beklagten lediglich über Dritte formlos überlassen worden.

2.

Die Klägerin erwidert:

Der Beklagte gebe im Geschäftsverkehr selbst die Anschrift an, an welche das vorgerichtliche Einschreiben versandt worden (Anlage K 2), und tags darauf zugestellt worden sei (Anlage K 7). Unter dieser Anschrift schließe er seine Verträge ab (Anlage K 5). Selbst in der Klageerwidern vom 16. Dezember 2024 gebe er diese Anschrift an. Daran müsse er sich festhalten lassen. Dass er das vorgerichtliche Einschreiben nicht erhalten habe, werde bestritten. Sollte er es nicht erhalten haben, liege dies in seinem Verantwortungsbereich.

3.

Nach § 93 ZPO fallen die Prozesskosten ausnahmsweise dem Kläger zur Last, wenn der Beklagte zur Erhebung der Klage keine Veranlassung gegeben hat und den Anspruch sofort anerkennt.

Der Beklagte hat die Klageansprüche sofort anerkannt; darüber streiten die Parteien nicht. Jedoch hat er Veranlassung zur Klage gegeben.

a)

Veranlassung zur Klage i.S.d. § 93 ZPO entsteht regelmäßig nicht schon durch einen Lauterkeitsverstoß, sondern erst dadurch, dass der Verletzer trotz ordnungsgemäßer Abmahnung die durch seinen Verstoß geschaffene Wiederholungsgefahr nicht ausräumt, was in aller Regel die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung erfordert (OLG Stuttgart, Beschluss vom 19. März 2025 – 2 W 28/24). Erfolgt keine Abmahnung, so wird der Verletzer so gestellt, als habe er keine Veranlassung zur Klage gegeben (KG, Beschluss vom 18. Dezember 2020 – 5 W 1005/20, juris Rn. 2, u.H. auf BGH, GRUR 2010, 257, Rn. 17 – Schubladenverfügung). Um ihren Zweck erreichen zu können, muss die Abmahnung dem Verletzer regelmäßig zugegangen sein; nur dann kann sie ihm einen Weg weisen, den Geschädigten klaglos zu stellen (BGH, MDR 2007, 1162, juris Rn. 6 ff. – Zugang des Abmahnschreibens; KG, a.a.O., m.w.N.).

Der tatsächliche Zugang der Abmahnung wird jedoch fingiert, wenn der Verletzer ihn treuwidrig vereitelt (KG, Beschluss vom 18. Dezember 2020 – 5 W 1005/20, juris Rn. 5, u.H. auf BGHZ 67, 271, 277 f.). Dies ist der Fall, wenn der Verletzer durch eine falsche Angabe

im Geschäftsverkehr den Geschädigten veranlasst, die Abmahnung an eine Adresse zu versenden, unter welcher der Verletzer nicht erreichbar ist.

Aufgrund des Ausnahmecharakters von § 93 ZPO trifft den Beklagten, der den Zugang der Abmahnung bestreitet, grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er keine Klageveranlassung gegeben hat (BGH, MDR 2007, 1162, juris Rn. 11 – Zugang des Abmahnschreibens). Im Rahmen der sekundären Darlegungslast ist der Kläger lediglich gehalten, substantiiert darzulegen, dass das Abmahnschreiben abgesandt worden ist (BGH, a.a.O., Rn.12).

b)

Vorliegend ist von einem Zugang der unstreitig abgesandten Abmahnung vom 17. Oktober 2024 beim Beklagten am 18. Oktober 2024 auszugehen.

aa)

Der Beklagte hat für seinen bestrittenen Vortrag, dieses Schreiben sei ihm tatsächlich nicht vor der Klageerhebung zugegangen, keinen Beweis angetreten und ist somit beweisfällig geblieben.

bb)

Außerdem wäre selbst dann von einem Zugang der Abmahnung am 18. Oktober 2024 auszugehen, wenn der Beklagte vor Klageerhebung nicht in den Besitz des Schreibens gelangt wäre. Es ist davon auszugehen, dass mit der durch die Auslieferungsbescheinigung gem. Anlage K 7 beurkundeten Übergabe des Schreibens an der Zustelladresse am 18. Oktober 2024 der Zugang an den Beklagten bewirkt worden ist.

(1)

Ein Schreiben geht zu, wenn es in eine vom Adressaten hierfür vorgesehene Eingangsvorrichtung (z.B. einen Briefkasten oder einen Postschlitz) eingelegt oder einer zur Entgegennahme bestellten Person übergeben wird und nach dem gewöhnlichen Verlauf damit zu rechnen ist, dass der Adressat es zur Kenntnis nimmt.

(2)

Der Senat hat davon auszugehen, dass der Beklagte am 18. Oktober 2024 an der von der Klägerin angegebenen Adresse geschäftsansässig war. Der Beklagte hat diese Anschrift unstreitig (und ausschließlich) im Geschäftsverkehr genutzt. Im Rechtsstreit hat er keinen eindeutigen Vortrag dazu gehalten, weshalb dort ein Zugang gar nicht zu bewirken

gewesen wäre. Sein Vortrag, unter der angegebenen Adresse befinde sich keine Wohnung oder Betriebsstätte des Beklagten bzw. keine zustellfähige Anschrift, beschreibt die tatsächlichen Verhältnisse nicht. Sowohl der Begriff der Betriebsstätte, wie auch derjenige der zustellfähigen Anschrift sind Rechtsbegriffe. Ihnen liegt notwendigerweise eine rechtliche Wertung der tatsächlichen Verhältnisse zugrunde. Die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort trägt der Beklagte jedoch nicht vor.

Zu solchem Vortrag hätte er hier schon deshalb Anlass gehabt, weil er im geschäftlichen Verkehr unstreitig – und sogar ausschließlich – unter der Adresse auftritt, an welche die Klägerin ihre Abmahnung gerichtet hat. Da er unter dieser Anschrift – ebenso unstreitig – Verträge abschließt, ist davon auszugehen, dass er dort faktisch einen Geschäftssitz unterhält, der auch auf die Entgegennahme von Postsendungen ausgelegt ist.

cc)

Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, müsste sich der Beklagte nach § 242 BGB so stellen lassen, als sei er unter der von der Klägerin für ihr Anschreiben verwendeten Adresse geschäftsansässig. Ein Unternehmer verhält sich in treuwidriger Weise widersprüchlich (*vernire contra factum proprium*), wenn er einerseits gegenüber der Öffentlichkeit eine bestimmte Adresse nennt und damit zugleich konkludent dazu auffordert, diese für Zuschriften zu verwenden, andererseits aber geltend macht, Abmahnschreiben könnten ihm dort nicht zugehen.

Die Klägerin hatte hier auch am Maßstab der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGHZ 137, 205, 209) keinen Anlass, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Sie durfte mangels gegenläufiger Anhaltspunkte aufgrund der ihr übermittelten Zustellbescheinigung (Anlage K 7) darauf vertrauen, dass das Schreiben vom 17. Oktober 2024 dem Beklagten zugegangen war.

III.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 1 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 51, 39 Abs. 1 GKG.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht

